

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der MARCANT GmbH, Ravensberger Str. 10 G, 33602 Bielefeld, nachstehend MARCANT genannt, zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

I Allgemeines, Regelungsgegenstand

1

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) regeln die Erbringung oder Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen und Lieferungen der Vertragsparteien.

2

Alle Angebote und Leistungen der MARCANT im Zusammenhang mit dem Zugang des Kunden zum globalen Netzverbund Internet und die hierfür evtl. notwendige Unterbringung von Kundengeräten bei MARCANT sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen durch MARCANT gegen Entgelt unterliegen ausschließlich den Allgemeinen MARCANT-Geschäftsbedingungen. Individualabreden bedürfen der Schriftform. Spätestens mit Entgegennahme/Nutzung der Leistung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie gelten auch dann nicht, wenn MARCANT ihnen nicht nochmals widerspricht.

3

Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Angebote der MARCANT haben maximal 90 Tage Gültigkeit. Willenserklärungen von und an bzw. Vereinbarungen mit Vertretern und/oder Mitarbeitern der MARCANT werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

4

Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs- und Nutzungsänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Dem Angebot, der Bestellung oder der Auftragsannahme zugrunde liegende Unterlagen, z. B. technische Angaben werden nur verbindlich, wenn und soweit sie im Auftrag schriftlich bestätigt sind.

II Kundenpflichten und Geräte

1

Soweit ausdrücklich vereinbart, stellt MARCANT gegen Entgelt den notwendigen Raumbedarf bei MARCANT für die Aufstellung der erforderlichen kundenseitigen (kundeneigenen bzw. vom Kunden bei Dritten gemieteten oder geleasten) Anschlussgeräte zur Verfügung. MARCANT hat, soweit nicht in Ziffer VII abweichend geregelt, keinerlei Haftung für Verschlechterung und Untergang kundeneigener Geräte, Soft- und Firmware. Der Kunde schließt auf eigene Kosten eine ausreichende Versicherung gegen die üblichen Risiken ab (z. B. Feuer, Diebstahl, Vandalismus und Schadensversicherung gegen Schaden Dritter im Zusammenhang mit Kundengeräten). Kundengeräte müssen insbesondere den Vorschriften des Bundesamtes für Post und Telekommunikation entsprechen, zum Anschluss zugelassen sein und sich stets in einwandfreiem Zustand befinden, so dass von ihnen keine nachteiligen Einflüsse auf andere Geräte und Einrichtungen ausgehen können.

2

Installation und Wartung der Geräte erfolgen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte und gegenüber MARCANT ausreichend schriftlich bevollmächtigte und autorisierte Firmen. MARCANT ermöglicht legitimierten Wartungsbeauftragten für die erforderlichen Arbeiten den Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten während der Bürozeit (werktags zwischen 8:30 h und 17:30 h) und nach vorheriger Absprache außerhalb der Bürozeit.

3

Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung der MARCANT-Leistungen durch ihn bzw. seine Vertragspartner/Nutzer nicht zu einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften (z. B. i.S StGB, OWiG, UWG, UrhG, MarkG, PatG) führt. MARCANT kann rechtswidrige Netzinhalte sperren bzw. nach erfolgloser Abmahnung den Kunden vom Netz abschalten, falls der Kunde rechtswidrige Netzinhalte trotz Aufforderung seitens MARCANT nicht sofort entfernt. Dies gilt insbesondere auch bei Versendung bzw. Durchleitung von eMails, Bulk Mail (Spam Mail), kommerzieller oder politischer Werbung, Kettenbriefen, sonstigen Massensendungen oder unerbetenen Sendungen an Empfänger (z.B. auch bei Nichtbeachtung sog. Robinsonlisten), auch bei Verwendung von Mailservern des Kunden als Fremd-Relay durch Dritte, schließlich auch bei sonstigen Verhaltensweisen, die zum Nachteil von MARCANT, anderer MARCANT-Kunden und sonstiger Internetnutzern eine Verschlechterung der durchschnittlichen Kapazität herbeiführen, und/ oder

eine Rufschädigung von MARCANT oder sonstigen Internetnutzer zur Folge haben.

4

Begründet ein rechtswidriges Verhalten des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand Ansprüche Dritter gegen MARCANT, so stellt der Kunde MARCANT hiervon unverzüglich frei. Der Kunde stellt MARCANT insbesondere auch nach Vertragsende gegenüber Dritten von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Registrierung und Benutzung der für ihn bzw. seine Kunden verwalteten Domains frei. Der Kunde stellt MARCANT auch von jeglicher Haftung für eigene und fremde Webinhalte und Homepage(s) frei. Sämtliche durch ein derart rechtswidriges Verhalten des Kunden für MARCANT entstehenden Kosten trägt der Kunde.

III Software, Hardware, Programmierungen

1

Soweit ausdrücklich vereinbart, überlässt MARCANT Software, Hardware und Programmierungen jeglicher Art auf unbegrenzte Zeitdauer gegen Einmalvergütung oder gegen regelmäßig fällige Vergütung an Kunden.

2

Software, Hardware und Programmierungen jeglicher Art bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher MARCANT dem Kunden gegenüber zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises im Eigentum der MARCANT. Dies gilt auch für Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden, ebenso für alle Begleitmaterialien. Soweit nur Nutzungsrechte an Software, Hardware und / oder Programmierungen eingeräumt werden, gilt vorstehende Regelung für zu übergebende Datenträger entsprechend. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, muss der Kunde auf das Eigentum der MARCANT hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und mögliche Schäden trägt in vollem Umfang der Kunde. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist MARCANT auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung von MARCANT, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

IV Gewährleistung

1

Aufgrund der Vielzahl von in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen kann die völlige Mängelfreiheit der Software, Hardware und Programmierungen niemals vollkommen gewährleistet werden. Der Kunde nimmt von diesem Umstand hiermit Kenntnis. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass durch regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung eine einfache Rekonstruktion etwa verloren gegangener Daten möglich ist. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Für die vereinbarte Beschaffenheit ist die Dokumentation maßgeblich; die bestimmungsgemäße Verwendung ergibt sich aus der Funktions-/ Produktbeschreibung.

2

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Ablieferung der Ware diese auf eventuelle offensichtliche Mängel zu untersuchen. Bei der Untersuchung festgestellte, offensichtliche Mängel sind MARCANT unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Mitgeteilte und reproduzierbare Mängel an von MARCANT entwickelten Programmierungen oder Softwareprodukten werden von MARCANT in angemessener Frist durch Übergabe und Installation einer neuen Version beseitigt.

3

MARCANT ist im Rahmen der Nacherfüllung nicht zur Neulieferung bzw. -herstellung verpflichtet. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht MARCANT zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern, oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen, oder im Falle eines Werkvertrages Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Ware nach Lieferung/Leistung an den Kunden an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Kunden gezogene Nutzungen sind MARCANT vor Rückzahlung des Erwerbspreises zu erstatten. Insoweit steht MARCANT ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die gesetzlichen Fälle der Fristsetzung bleiben unberührt.

4

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus der Lieferung/ Leistung von Hardware beträgt ein Jahr, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Im übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

5

Ändert oder erweitert der Kunde Programme oder Programmteile erlischt insoweit die Gewährleistung, es sei denn dem Kunden gelingt der Nachweis, dass die jeweilige Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich oder nicht mitursächlich ist.

6

MARCANT haftet nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung/ Systemgebrauch, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder unüblicher Betriebsbedingungen oder auf unrichtige oder unvollständige Kundenangaben zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn MARCANT vorher schriftlich auf notwendige technische Bedingungen hingewiesen hat. In diesen Fällen trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung.

7

Das Erstellen von Programmkopien durch den Kunden zur unberechtigten Nutzung, wie der Mehrfachnutzung oder Überlassung an Dritte, ist vertragswidrig und verpflichtet den Kunden zum Schadensersatz. Für jeden Fall des Verstoßes verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines Betrages in Höhe von € 50.000,- als pauschalierten Schadensersatz an MARCANT und zum Ersatz sonstiger sich hieraus ergebender Schäden, soweit es sich um ein Produkt der MARCANT handelt. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8

Im Falle eines Mietvertrages besteht ein Minderungsrecht nur, wenn es unbestritten oder gerichtlich festgestellt ist.

V Termine, Betriebsunterbrechungen

1

Termine sind nur als ca.-Angaben zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Der Kunde kann MARCANT eine angemessene, mindestens zweiwöchige Frist, die erst nach dem ca.-Termin beginnen darf, zur Erbringung der Leistung setzen. Vor Ablauf dieser Frist kommt MARCANT nicht in Verzug. Sämtliche Termine stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung und beginnen im Übrigen erst nach Klärung aller Ausführungsdetails. Sie verlagern sich bei höherer Gewalt, z.B. Streiks, Aussperrungen, nachträglicher Material- oder Energieverknappung, Leitungsrestriktionen oder ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen, die MARCANT oder deren Zulieferanten die Lieferung nachträglich wesentlich erschweren oder unmöglich machen, um den Zeitraum der Behinderung samt einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

2

Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Vor Ablauf von 3 Monaten besteht ein Rücktrittsrecht nur, wenn das Interesse des Kunden an der Erfüllung infolge der Verzögerung wegfällt und MARCANT hierauf vom Kunden rechtzeitig hingewiesen wurde.

3

Bei von MARCANT nicht zu vertretender verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung kann MARCANT ganz oder teilweise zurücktreten, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. MARCANT wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und möglicherweise erhaltene Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

4

Bei vom Kunden verzögerter Mitwirkung verlängern sich Termine um die gleiche Dauer plus einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

5

MARCANT übernimmt keine Garantie für eine Mindestverfügbarkeit bzw. verfügbare Kapazität (weder in qualitativer noch in zeitlicher Hinsicht) bezüglich der Konnektivität für Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von MARCANT liegen. Sollte jedoch die Konnektivität innerhalb eines Kalendermonats mehr als 3 Stunden gestört oder aufgehoben sein, so mindert sich - ausgehend von 30 Kalendertagen pro Monat und 24 Stunden/Tag - die vom Kunden zu zahlende Vergütung entsprechend. Im Übrigen haftet MARCANT nicht für einen störungsfreien Ablauf von Datenübertragungen, Prozeduren noch für den etwaigen Verlust und / oder die Verstümmelung von Daten im Zusammenhang mit deren Übertragung, falls dies

durch Umstände außerhalb des MARCANT-Einflussbereichs (mit-) verursacht wurde.

6

Voraussehbare und/oder notwendige Betriebsunterbrechungen werden dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben und, falls möglich, im Voraus abgesprochen. Zur Wartung von Geräten und Leitungen notwendige Betriebsunterbrechungen sind zu dulden.

7

Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die MARCANT durch Fehlersuche entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine Störung der MARCANT-Einrichtungen vorlag.

VI Entgelte, Kaution, Zahlungen, Fälligkeiten

1

Die Kosten der Leitungsanbindung vom Kunden zu MARCANT, ferner die Kosten von eventuellen Geräteinstallationen, der Anbindung an MARCANT-Geräte sowie der Wartung und Reparatur der installierten Geräte trägt der Kunde.

2

Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme, insbesondere Zurverfügungstellung der vertraglichen Leistung, fällig. Das Entgelt für Teile von Vertragsmonaten wird auf der Grundlage von 30 Tagen je Monat anteilig errechnet. Wiederkehrende laufende Entgelte und andere Entgelte werden bis zu 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Leistungszeitraumes für den Leistungszeitraum berechnet und sind jeweils binnen 2 Wochen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Das erste Monatsentgelt wird seitens MARCANT durch Rechnung fällig gestellt, die folgenden Monatsbeträge werden automatisch durch kalendermäßige Bestimmung gemäß Satz 3 fällig. Der Kunde kann MARCANT ermächtigen, fällige Monatsbeträge auch im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Kunde ist nicht berechtigt Mängelansprüche geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der –mängelbehafteten – Lieferung steht.

3

Nicht schriftlich vereinbarte Leistungsmerkmale von Software, Hardware und Programmierungen werden von MARCANT nur kostenpflichtig ergänzt.

4

Maßgebend für sämtliche Leistungen von MARCANT sind die vereinbarten Preise bzw. bei fehlender Preisvereinbarung die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden MARCANT-Listenpreise. Alle Preise können bei nachträglicher Vereinbarung von Leistungsänderungen geändert werden. Preisänderungen sind daneben zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem für den Leistungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt mehr als 4 Monate liegen, dann gilt der am Stichtag gültige Listenpreis. MARCANT darf ferner für die laufenden Leistungen nach diesem Vertrag während der Vertragsdauer, und zwar insbesondere zum Ausgleich von Kostensteigerungen, Preisänderungen vornehmen, die jeweils 3 Monate nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden in Kraft treten.

5

Einwendungen gegen die den Verbindungspreisen bzw. nutzungsabhängigen Preisen zugrundegelegten Nutzungs- und Verbindungszeitpunkte und Datenmengen sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungszugang (nebst Einzelaufstellung der berechneten Nutzungen) schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. MARCANT wird in ihren Rechnungen auf die Folgen der unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Zwingende gesetzliche Ansprüche nach Fristablauf bleiben unberührt.

6

Bei Zahlungsverzug des Kunden fallen Verzugszinsen von i.H.v. 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszins an. Sie sind höher anzusetzen, wenn MARCANT eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Bei Zahlungsverzug, bei Insolvenzantrag oder Zahlungseinstellung von Kunden kann MARCANT Vorkasse verlangen und alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend machen. Kommt der Kunde für 2 aufeinander folgende Monate ganz oder teilweise mit der Zahlung der Monatsrechnungen bzw. mit einem Saldo, der einen Zweimonatsbetrag übersteigt, in Rückstand, kann MARCANT unbeschadet ihrer sonstigen Rechte fristlos kündigen und die vertraglichen Leistungen einstellen, insbesondere den Kunden vom Netz abschalten.

7

Der Kunde kann nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, soweit es sich um rechtsmänglig festgestellte oder unstreitige Gegenansprüche handelt.

8

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

9

Auslandsgeschäfte erfolgen ausschließlich gegen Vorkasse oder unwiderrufliches, bei der MARCANT-Hausbank zu ihren Gunsten zu erstellendes übertragbares und teilbares bankbestätigtes Dokumentenakkreditiv.

VII Haftung

1

MARCANT haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet MARCANT nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von MARCANT ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. I aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gehaftet wird.

Die Regelungen des Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen.

2

MARCANT haftet bei Verzögerung der Leistung nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Im Übrigen wird die Haftung wegen Leistungsverzögerung für Schadensersatz neben oder statt der Leistung auf 5 % des Leistungswertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer möglicherweise gesetzten Frist – ausgeschlossen.

3

MARCANT haftet bei Unmöglichkeit der Leistung/Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Im Übrigen wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 5 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen.

4

Im Rahmen der Überlassung von Software und/oder Programmierungen an Kunden haftet MARCANT für Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzungen, der Verletzung von Schutzrechten Dritter und unerlaubter Handlung nur für solche Schäden, mit denen im Rahmen einer Softwareüberlassung gerechnet werden muss. Im Übrigen haftet MARCANT nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet MARCANT auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Soweit dem Grunde nach eine Haftung eintritt, wird der Schadensersatzanspruch gegen MARCANT auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

VIII Datenaustausch, Geheimhaltung

1

Die Einhaltung aller eventuell zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt dem jeweiligen Vertragspartner für seinen Zuständigkeitsbereich. Insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG) und

das Telemediengesetz (TMG) sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.

2

Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangte Daten des jeweils anderen Vertragspartners auch nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten. Unberührt bleiben die zwingend gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des TKG und des TMG.

3

MARCANT ist berechtigt, das Volumen des Datenverkehrs zu protokollieren, um die Angemessenheit der im Rahmen von Pauschalvereinbarungen übertragenen Datenmengen auf das MARCANT-Netz zu überprüfen.

IX Vertragsdauer, Kündigung

1

Der Vertragsbeginn erfolgt spätestens mit Inanspruchnahme bzw. Zurverfügungstellung einer vertraglichen Leistung. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt er auf unbestimmte Zeit und kann beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.

2

Unberührt bleibt bei Verträgen aller Art das beiderseitige Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. MARCANT kann den Vertrag insbesondere außerordentlich und fristlos kündigen, wenn aus nicht von MARCANT zu vertretenden Gründen die vertragsgegenständlichen Leistungen überhaupt nicht mehr oder nur noch zu wesentlich veränderten Bedingungen verfügbar sein sollten bzw. wenn das Vertragsverhältnis von MARCANT mit den nationalen und/oder den internationalen Carriern von einem oder mehreren Vertragspartnern der MARCANT gekündigt werden sollte. Das gleiche gilt, falls der Kunde bzw. dessen Kunden und/oder Vertragspartner/Nutzer trotz Abmahnung die Leistungen unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften nutzen sollten und ihm obliegende Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt hat. Erfolgt die außerordentliche Kündigung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, kann MARCANT die sofortige Abschaltung des Kunden vornehmen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen Monatsbeträge verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MARCANT einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.

3

Alle Kündigungen haben per Einwurf-Einschreiben zu erfolgen.

X Sonstiges, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1

Ergänzend gelten im Verhältnis zwischen MARCANT und dem Kunden die jeweiligen Bedingungen der nationalen und internationalen Carrier über die nationalen und internationalen Mietleitungen, ferner die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vergaberichtlinien des DENIC e.G. für Domainleistungen.

2

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Auf deren Einhaltung kann im Einzelfall nur schriftlich verzichtet werden.

3

IP-Adressen sind binnen zwei Monaten nach Vertragsende zurückzugeben Für jeden Zuwiderhandlungsfall ist pro IP-Adresse und pro angefangenen Monat der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe eines einfachen Monatsentgelts gemäß MARCANT-Preisliste verwirkt.

4

Erfüllungsort ist Bielefeld. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bielefeld. MARCANT kann auch am Sitz des Kunden klagen.

5

Der Kunde wird nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen firmen- bzw. personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV verarbeitet werden.

6

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.